

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
01.02.2022**7.20.01 Nr. 2**

Prüfungsordnung Magister/Magistra Juris Internationalis

**Dritter Beschluss
zur Änderung der Prüfungsordnung des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Magister/die Magistra des Internationalen Rechts
(Magister/Magistra Juris Internationalis - MJl)**

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 22.02.2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für den Magister/die Magistra des internationalen Rechts vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.01.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den akademischen Grad „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJl).“

2. Die Überschrift zu § 2 wird in „Magisterprüfung“ geändert. § 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Magistergrad wird nach erfolgreichem Bestehen einer Magisterprüfung verliehen. Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (§ 7), der Magisterarbeit (§ 8) und einer Disputation (§ 9).“

3. § 2 Abs. 2 bis 4 wird ersatzlos gestrichen.

~~„(2) Die Prüfung wird nach einem Studium der Rechtswissenschaft von acht Semestern abgelegt. Die Studienzeit, die im Studiengang zur Ersten Prüfung zurückgelegt worden ist, wird angerechnet. Ist im Studiengang zur Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ studiert und zum Gegenstand der Prüfung gemacht worden, müssen Kenntnisse im Völker- und Europarecht im Rahmen eines Ergänzungsstudiums von zwei Semestern nachgewiesen werden.“~~

~~„(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung~~

~~nicht der Schwerpunktbereich „Europarecht und Internationales Recht“ geprüft worden ist, erstreckt sich die Zusatzprüfung im Studiengang Magister/Magistra Juris Internationalis auch auf diesen.~~

~~(4) Der Magistergrad wird auf Grund einer Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung verliehen.“~~

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel neun Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht und in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden darf. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credit-Points;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die oder das mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung.“

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

Studierende, die Leistungsnachweise in Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Abs. 4 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 oder an einer anderen deutschen Universität erworben haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 Buchstabe e) befreit. Hierfür müssen jedoch Anfängerübungen in allen drei Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen worden sein; einzelne Leistungsnachweise werden nicht angerechnet.

6. § 4 S. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) festgelegten Pflichtfächer. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.“

7. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;

- b) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
- d) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium und die besuchten Lehrveranstaltungen;
- e) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
- f) die Benennung von Betreuerin oder Betreuer und Thema der Magisterarbeit;
- g) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat;
- h) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Prüfungsverfahren steht. Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die Zwischenergebnisse anzuzeigen.“

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sie wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Erste Prüfung, die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.“

9. § 7 wird § 8 und in Abs. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst.

- „(1) Ist die schriftliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.
- (2) Die Magisterarbeit muss einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewidmet sein. Die Betreuung soll durch eine Professorin, Honorarprofessorin, außerplanmäßige Professorin, Privatdozentin oder einen Professor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Privatdozenten des Fachbereichs erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Betreuung durch eine andere zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugte Person genehmigen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Thema mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt zugewiesen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung des Themas durch das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat die Betreuerin oder den Betreuer, das Thema und den Abgabetermin der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.“

10. § 8 wird § 7 und wie folgt neu gefasst.

- „(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Klausuren von je fünf Stunden Bearbeitungszeit. Je eine Klausur ist aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht zu entnehmen. Der Schwierigkeitsgrad der Klausuren entspricht demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie werden von jeweils einer zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Person bewertet.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag von der schriftlichen Prüfung befreit.“

11. Die Überschrift zu § 9 wird in „Disputation“ geändert.

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, erfolgt die Ladung zur Disputation (§ 2 Satz 4).“

13. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern.“

14. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörer bei Disputationen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

15. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

~~„(1)~~

~~(2) An die Stelle der mündlichen Prüfung gemäß § 9 tritt ein Gespräch über die Magisterarbeit von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer.~~

~~(3) Soweit in der Ersten Prüfung nicht ein international ausgerichteter Schwerpunktbereich am Fachbereich oder ein vergleichbarer und gleichwertiger Schwerpunktbereich an einer anderen Hochschule gewählt wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern eines solchen, am Fachbereich angebotenen, Schwerpunktbereiches abzulegen. Die Feststellung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2.“~~

16. § 11 wird § 10; Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Magisterarbeit und die Disputation werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sollen Professorin, Honorarprofessorin, außerplanmäßige Professorin, Privatdozentin oder Professor, Honorarprofessor, außerplanmäßiger Professor, Privatdozent des Fachbereichs sein; die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit soll der Kommission angehören. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses bestimmen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission eine andere zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugte Person ist. Die Besetzung der Kommission kann nach Bewertung der Magisterarbeit wechseln.“

17. § 12 wird § 11; Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung wird im Fall der §§ 8 und 9 aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch zwei, gebildet.“

18. § 12 wird § 11; Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird im Falle des § 7 aus der Summe der einzelnen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei, gebildet.“

19. § 12 wird § 11; Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

~~„Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung wird im Falle des § 9 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Einzelnoten in den vier Prüfungsfächern, geteilt durch vier, gebildet.“~~

20. § 13 wird § 12; Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der Disputation sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. § 19 Abs. 4 JAG gilt entsprechend. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.“

21. § 14 wird § 13; Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Für weibliche Magister wird die Urkunde mit dem Titel „Magistra“ ausgestellt. Auf Antrag kann eine Ausstellung mit dem Titel „Magister“ erfolgen.“

22. § 15 wird § 14; Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Disputation erscheint. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Klausur (§ 7) oder gibt sie oder er eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.“

23. § 16 wird § 15; Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt neu gefasst; Abs. 1 wird Abs. 2.

„Jede Klausur der schriftlichen Prüfung nach § 7 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 11 Abs. 3 vier Punkte nicht erreicht. Im Fall der Wiederholung wird jede Klausur von zwei zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Personen bewertet. Die Gesamtbewertung jeder Klausur wird aus der Summe der Einzelbewertungen, geteilt durch zwei, gebildet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.“

24. § 16 wird § 15; Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Disputation kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.“

25. § 17 wird § 16; Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst.

„Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß §§ 7 und 10.“

26. § 18 wird § 17; Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde nach § 13 einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

27. §§ 19 wird § 18; § 20 wird § 19.

28. § 21 wird § 20; Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird sich dem European Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Studienausschusses die nähere Ausgestaltung vorzunehmen. Bis zu näheren Vereinbarungen wendet der Fachbereich die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die

jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.“

29. § 23 wird § 22 und wie folgt neu gefasst.

„Diese Ordnung in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

~~2) Für Studierende, die ihr Studium durch die Erste Juristische Staatsprüfung abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben, ist § 10 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ dem ehemaligen Wahlpflichtfach „Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht“ (Anlage zu § 1 JAÖ in der Fassung vom 08. August 1994) entspricht.“~~

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 28.04.2021

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen